

# Amtsgericht Hagenow

**Ausfertigung**

3 F 276/09



Kopie an Mt: Stellung:	WW:
<b>HINGEGANGEN</b>	
05. OKT. 2010	
[Redacted]	
[Redacted]	
Birney Kopie an Mt: Stellung:	Kopie an Mt: Stellung: ZdA
EB	

## Beschluss vom 28.09.2010

In dem Rechtsstreit

[Redacted]  
geboren am [Redacted]  
[Redacted]  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]  
[Redacted]

gegen

[Redacted]  
geboren am [Redacted]  
[Redacted]  
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]  
[Redacted]

Kind

[Redacted] (geb. am [Redacted] 2004)

hat das AG Hagenow durch die Richterin am Amtsgericht Richter am 28.09.2010 nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten beschlossen:

1. Gegen die Kindesmutter wird Ordnungshaft von 1 Woche festgesetzt.
2. Der Verpflichteten werden die Kosten dieser Entscheidung auferlegt.

## Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 89 FamFG, 1684 BGB.

Das AG Hagenow hatte durch Beschluss vom 06.08.2010 die vom Umgangspfleger am 26.07.2010 getroffene Umgangsregelung mit nachfolgendem Inhalt gerichtlich genehmigt:

1. Der Kindesvater holt jeweils mittwochs seine Tochter [REDACTED] geboren am [REDACTED].2004, vom Kindergarten ab.  
Wegen der langen Zeit des Nichtsehens ist der Umgang am 04.08., 11.08. und 18.08.2010 zunächst zeitlich begrenzt in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr ( Aneinandergewöhnungsphase ).  
Ab dem 25.08.2010, jeweils mittwochs, holt der Kindesvater die Tochter vom Kindergarten ab und bringt sie am Donnerstagmorgen zur üblichen Kindergartenzeit in den Kindergarten zurück.
2. Die beschlossene Feiertagsregelung aus der Vereinbarung vom 12.05.2009, OLG Rostock - 10 UF 33/09 - bleibt aufrecht erhalten.

In dem Beschluss wurde gemäß § 89 II FamFG darauf hingewiesen, dass das Gericht bei der Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung gegenüber der Verpflichteten Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen kann. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass das Gericht sofort Ordnungshaft anordnen kann, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht.

Dieser Beschluss stellt einen Vollstreckungstitel im Sinne von § 86 I FamFG dar, er ist mit Bekanntgabe vollstreckbar. Das gegen diesen Beschluss eingelegte Rechtsmittel hindert seine Vollstreckbarkeit nicht.

Im Beschluss vom 06.08.2010 wurde darauf hingewiesen, dass es allein Sache des Umgangspflegers ist, ob seine Umgangsanordnung durchgeführt oder ausgesetzt wird. Ein Antrag auf Aussetzung der Umgangsregelung wurde durch ihn nicht gestellt.

Die Kindesmutter hat die sich aus der Umgangsregelung ergebende Verpflichtung nicht erfüllt. Nach Zugang des Beschlusses wurde am 11.08., 18.08. und 25.08.2010 kein Umgang gewährt. Das Kind [REDACTED] wurde nicht in den Kindergarten gebracht.

Die Kindesmutter hat zwar Gründe vorgetragen, aus denen sich ergeben soll, dass sie die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat ( § 89 IV FamFG ). Diese Gründe sind jedoch nicht sichhaltig.

Der Vortrag, sie habe sich zur Pendelmediation bereit erklärt steht der Verhängung eines Ordnungsmittels nicht entgegen.

Selbst wenn die Umgangspfleger am 03. und 04.08.10 bestätigt haben sollte, dass zunächst die Mediation durchgeführt werden und kein Umgang stattfinden sollte, hemmt die Durchführung eines Mediationsverfahrens die Vollstreckbarkeit einer Umgangsvereinbarung solange nicht, wie die Parteien keinen übereinstimmenden Antrag auf Ruhen des gerichtlichen Verfahrens gestellt haben.

Nachfolgend wurde, auch wenn die Antragsgegnerin am 05.08.10 telefonisch der Mediation

zugestimmt hatte, ein Mediationsverfahren nicht durchgeführt. Die Antragsgegnerin hat sich, wie sich aus dem Bericht des Jugendamtes ergibt, seit dem 05.08.2010 nicht um einen Termin bemüht. Auch konnte sie eine Terminswahrnahme nicht von der Übernahme von Fahrkosten durch das Jugendamt, was durch das Amt am 16.08.10 abgelehnt wurde, abhängig machen. Es liegt eine zumindest fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Ermöglichung des Umganges vor.

Soweit die Antragsgegnerin der Auffassung ist, dass sich seit Abschluss der Vereinbarung vor dem OLG Rostock an der Ausgangssituation kaum etwas verändert habe, insbesondere der Antragsteller sein Verhaltensmuster nicht verändert und einen Nachweis über den positiven Abschluss des Antigewalttrainings nicht erbracht habe, sei darauf verwiesen, dass im Ordnungsmittelverfahren keine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Entscheidung erfolgt.

Auch der Vortrag, das Kind lehne weiter den Kontakt zum Vater vehement ab, steht dem Erlass des Beschlusses nicht entgegen. Insbesondere bei kleinen Kindern ist davon auszugehen, dass der Widerstand mit psychologischen Mitteln überwunden werden kann. Es wäre Sache der Antragsgegnerin gewesen darzulegen, wie sie auf [REDACTED] eingewirkt hat, um sie zum Umgang zu bewegen ( Zöller, 28.Aufl., § 89 FamFG Rn.14 ).

Selbst wenn [REDACTED], wie die Antragsgegnerin darlegt, mit körperlichen Symptomen reagiert, wurde eine konkrete Erkrankung des Kindes am 11.08., 18.08. oder 25.08.2010, welche einen Umgang gehindert hätte, nicht dargelegt.

Auch dürfte sich aus der Schilderung des Untersuchungsergebnisses im Kinderzentrum [REDACTED] ergeben, dass die Reaktion von [REDACTED] auf das Thema "Vater" als normal und kindgerecht anzusehen ist.

Es ist Teil der Erziehungspflicht der Kindesmutter den Umgang des Kindes auch mit dem anderen Elternteil zu fördern und die Paarebene, auf welcher nachvollziehbar erhebliche Konflikte zwischen den Parteien bestehen, von der Elternebene zu trennen.

Das Jugendamt sieht bei einem Umgang des Kindes mit dem Vater keine Gefährdung des Kindeswohls.

Auch der Umgangspfleger sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass der Umgang nicht ausgeübt werden könnte.

Gemäß § 89 I S.2 FamFG war unmittelbar Ordnungshaft anzuordnen, denn die Anordnung von Ordnungsgeld verspricht angesichts der Einkommensverhältnisse der Antragsgegnerin keine Aussicht auf Erfolg.

Nachdem nunmehr durch den Umgangspfleger eine Umgangsregelung getroffen worden ist, welche die Verpflichtete, wie sich auch aus dem Schreiben vom 24.09.2010 ergibt, erkennbar nicht akzeptieren will, erscheint die Anordnung einer Ordnungshaft von zunächst einer Woche zur Verdeutlichung der ihr obliegenden Verpflichtung angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 87 V, 81 FamFG

6/09

- 4 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschluss findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß § 87 IV FamFG, §§ 567 - 572 ZPO statt.

Richter  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Hagenow, 30.09.2010.



Dahms  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle